

**COMMISSION DE SURVEILLANCE
DU SECTEUR FINANCIER**

Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes

Luxemburg, den 10. Januar 2011

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame
Anlagen sowie an dem Geschäftsbetrieb und der
Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

RUNDSCHREIBEN CSSF 11/498

- Betreff:**
- **Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Verordnungen 10-4 und 10-5 der CSSF zur Durchführung dieses Gesetzes**
 - **Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG**
 - **Leitlinien und andere vom *Committee of European Securities Regulators* (CESR) ausgearbeitete Dokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die Verabschiedung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Verordnungen Nr. 10-4 und Nr. 10-5 der CSSF zur Durchführung dieses Gesetzes (jeweils veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 239 vom 24. Dezember 2010) verkünden zu können.

Dieses Gesetz vom 17. Dezember 2010 setzt die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in Luxemburger Recht um. Das neue Gesetz bringt eine Reihe von

Änderungen des rechtlichen Rahmens für Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) in Luxemburg mit sich und ändert darüber hinaus das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds sowie das Gesetz vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer.

Ziel der Verordnungen der CSSF Nr. 10-4 und Nr. 10-5 ist die Umsetzung (i) der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft und (ii) der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren in Luxemburger Recht. Diese Verordnungen gelten für Verwaltungsgesellschaften bzw. OGAW, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterworfen sind (das „neue Gesetz“).

Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2002“) wird durch das neue Gesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2012 aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 127 und 129, welche bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben sind.

Dieses Rundschreiben stellt (I) die Struktur des neuen Gesetzes, (II) die mit der Richtlinie 2009/65/EG und dem neuen Gesetz einhergehenden wesentlichen Neuerungen sowie (III) die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes zusammenfassend dar.

Außerdem soll dieses Rundschreiben auf weitere Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 2009/65/EG (Level 2 und Level 3-Maßnahmen) aufmerksam machen, d.h. (IV) auf die Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 und (V) auf die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) betreffend die Richtlinie 2009/65/EG.

I. Die Struktur des neuen Gesetzes

Das neue Gesetz wiederholt zum Großteil den Text und die Formulierungen der Richtlinie 2009/65/EG sowie die Bestimmungen des Gesetzes von 2002, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.

Grundsätzlich übernimmt das neue Gesetz die Struktur des Gesetzes von 2002:

1. In Teil I sind die Bestimmungen zu OGAW enthalten. Die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG hinzugekommenen Bestimmungen betreffend das grenzüberschreitende Anzeigeverfahren für OGAW, die Verschmelzung von OGAW sowie Master-Feeder-Strukturen wurden ebenfalls in diesen Teil integriert.
2. Bei Teil II und III des neuen Gesetzes, die für andere OGA und OGA, die einem anderen Rechtssystem unterliegen, gelten, handelt es sich im Wesentlichen um eine wortgetreue Nachbildung des Gesetzes von 2002.
3. Teil IV enthält die Gesamtheit der Regeln, die auf Verwaltungsgesellschaften Anwendung finden und unterscheidet – ähnlich wie das Gesetz von 2002 – Verwaltungsgesellschaften, die OGAW verwalten und Verwaltungsgesellschaften, die ausschließlich andere OGA verwalten. Die Bestimmungen, die auf Verwaltungsgesellschaften, welche OGAW verwalten, anwendbar sind, berücksichtigen die wesentlichen durch die Richtlinie 2009/65/EG eingeführten Änderungen, die diesen Verwaltungsgesellschaften einen Europäischen Pass erteilt, durch den diese im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder durch die Errichtung einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat die Tätigkeiten ausüben dürfen, für die sie in ihrem Heimatmitgliedstaat eine Zulassung erhalten haben.
4. Die Gesamtheit der auf OGAW und andere OGA anwendbaren Bestimmungen im Hinblick auf die Zulassung, die Organisation der Aufsicht und der Information der Beteiligten wird in Teil V des neuen Gesetzes zusammengefasst. Teil V spiegelt im Wesentlichen Teil V des Gesetzes von 2002 wider, mit Ausnahme der Änderungen und Anpassungen, die im Rahmen der Umsetzung der neuen Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der wesentlichen Informationen für den Anleger und die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden notwendig waren. Teil V beschreibt außerdem die erweiterten Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse, die der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* im Zusammenhang mit der Überwachung von OGA gewährt werden. Diese erweiterten Befugnisse tragen den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG Rechnung, deren Ziel es ist, die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden zu harmonisieren, um eine gleichlaufende Anwendung der Regeln der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Steuerrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen betreffend die Liquidation von OGA, einschließlich OGA mit mehreren Teilfonds, befinden sich ebenfalls in Teil V des neuen Gesetzes und stammen im Wesentlichen aus dem Gesetz von 2002.

II. Die Wesentlichen Neuerungen

1. Europäischer Pass für Verwaltungsgesellschaften

Der Pass für Verwaltungsgesellschaften ist die wesentliche Neuerung, die durch die Richtlinie 2009/65/EG eingeführt wird. Dieser Pass ermöglicht die unmittelbare Verwaltung eines dem Luxemburger Recht unterliegenden OGAW durch eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene und beaufsichtigte Verwaltungsgesellschaft und umgekehrt.

2. Neues Anzeigeverfahren

Das notwendige Anzeigeverfahren, damit ein OGAW seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreiben kann, wird vereinfacht und beschleunigt. In Zukunft wird die Erstanzeige auf elektronischem Weg und zwischen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgen. D.h. der betroffene OGAW muss seiner Herkunftsaufsichtsbehörde die Absicht des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat anzeigen, woraufhin die Herkunftsaufsichtsbehörde die Vollständigkeit der in diesem Zusammenhang einzureichenden Unterlagen prüft und, bei Vollständigkeit, diese Unterlagen spätestens 10 Werktage nach deren Erhalt an die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterleitet. Zu beachten ist jedoch, dass nachträgliche Änderungen, die hinsichtlich dieser Unterlagen vorgenommen werden, der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates unmittelbar durch den OGAW mitzuteilen sind.

3. Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden

Das neue Gesetz setzt die Elemente der Richtlinie 2009/65/EG um, welche die Mechanismen des bereits existierenden Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden verbessern sowie Fristen im Hinblick auf die Kommunikation und gestellte Gesuche zwischen den Aufsichtsbehörden einführen, um eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu gewährleisten.

4. Verschmelzungen von OGAW

Das neue Gesetz führt ein Verfahren ein, das die Verschmelzung zwischen OGAW, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erleichtern soll. Die zu erfüllenden Anforderungen, um die Genehmigung hinsichtlich einer beabsichtigten Verschmelzung zwischen OGAW zu erhalten, und die Informationen, die den Anlegern zur Verfügung zu

stellen sind, unterliegen nunmehr einheitlichen Regelungen in der gesamten Europäischen Union. Es ist insbesondere vorgesehen, dass, sofern eine Verschmelzung eine Abstimmung der Anleger voraussetzt, für die Zustimmung zur Verschmelzung nicht mehr als 75% der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern erforderlich sein dürfen.

5. Master-Feeder-Strukturen

Gemäß dem neuen Gesetz besteht die Möglichkeit der Errichtung von Master-Feeder-Strukturen, indem ein OGAW (Feeder-OGAW) 85% oder mehr seines Vermögens in einen anderen OGAW (Master-OGAW) investiert. Master-Feeder Strukturen können sowohl aus einem Master-OGAW und einem Feeder-OGAW bestehen, die im selben Mitgliedsstaat niedergelassen sind als auch aus einem Master-OGAW und einem Feeder-OGAW, die in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind.

6. Wesentliche Informationen für den Anleger

Der vereinfachte Verkaufsprospekt wird durch das Konzept der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ ersetzt, welches als „*Key Investor Information*“ („KII“) bezeichnet werden wird. Es handelt sich dabei um ein Basisdokument, das den Anlegern die wesentlichen Informationen über den OGAW betreffend die Anlageziele, das Risikoprofil, die Performance und die Kosten zur Verfügung stellt. Dieses Dokument, welches kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen ist, muss übersetzt und ohne Änderungen in allen Mitgliedsstaaten, in denen der OGAW vertrieben wird, verwendet werden.

7. Weitere Änderungen (die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG stehen)

Das neue Gesetz bringt außerdem einige punktuelle Änderungen bereits bestehender Gesetze mit sich, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG stehen. Neben einigen Änderungen der steuerrechtlichen Bestimmungen, sind folgende Änderungen von Relevanz:

- OGA, die in Gesellschaftsform gegründet sind, werden von der Verpflichtung befreit, ihre Jahresberichte den Inhabern von Namensanteilen zeitgleich mit dem Einberufungsschreiben der jährliche Generalversammlung zuzustellen,
- aufgrund der erheblichen Anzahl von Zeichnungen und Rücknahmen und der damit einhergehenden Änderungen des Anteilhaberregisters von OGA, die in

Gesellschaftsform gegründet sind, können die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilhaber vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag vor der Generalversammlung ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden,

- ist die Satzung eines OGA, der in Gesellschaftsform gegründet ist, in englischer Sprache verfasst, ist dieser OGA, im Rahmen der Hinterlegung seiner Satzung, von der Verpflichtung befreit, eine Übersetzung ins Französische oder Deutsche zu erstellen,
- im Interesse des Schutzes der Anleger eines OGA nach Teil II des Gesetzes von 2002, sollen seine Anleger im Rahmen der Übertragung von Funktionen auf Dritte zukünftig einen vergleichbaren Schutz wie Anleger eines Teil I OGAW genießen. Folglich muss der Anlageverwalter eines OGA nach Teil II des Gesetzes von 2002 künftig für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen sein und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die bereit ist, mit der CSSF Informationen auszutauschen.

III. Übergangsbestimmungen

Das neue Gesetz ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Da das neue Gesetz vor dem Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG, d.h. vor dem 1. Juli 2011, in Kraft getreten ist, enthält das neue Gesetz Übergangsbestimmungen, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgezählt werden:

- OGAW und Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegende Verwaltungsgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (d.h. vor dem 1. Januar 2011) gegründet wurden, können bis zum 1. Juli 2011 wahlweise weiterhin dem Gesetz von 2002 unterworfen bleiben oder sich dem neuen Gesetz unterwerfen. Ab dem 1. Juli 2011 gelten für sie von Rechts wegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes,
- OGAW und Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegende Verwaltungsgesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 1. Juli 2011 gegründet wurden, können bis zum 1. Juli 2011 wahlweise weiterhin dem Gesetz von 2002 unterworfen bleiben oder sich dem neuen Gesetz unterwerfen. Ab dem 1. Juli 2011 gelten für sie von Rechts wegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes,

- OGAW, die bis zum 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2002 unterworfen sind, profitieren im Hinblick auf die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß Artikel 159 des neuen Gesetzes von einer Übergangszeit; d.h. die aktuellen vereinfachten Verkaufsprospekte, die gemäß dem Gesetz von 2002 erstellt worden sind, müssen erst ab dem 1. Juli 2012 durch die *Key Investor Information* ersetzt werden,
- OGA nach Teil II des Gesetzes von 2002 und Verwaltungsgesellschaften nach Kapitel 14 des Gesetzes von 2002 unterliegen seit dem 1. Januar 2011 von Rechts wegen den Bestimmungen des neuen Gesetzes. Sie haben jedoch bis zum 1. Juli 2012 Zeit, sich den in Artikel 95 Absatz (2) und 99 Absatz (6) Unterabsatz 2 bzw. in Artikel 125 Absatz (1) Unterabsatz 6 des neuen Gesetzes genannten Bedingungen im Hinblick auf die Übertragung von Funktionen auf Dritte anzupassen,
- zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2011 können sich OGAW und Verwaltungsgesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, nur dann auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes in einer grenzüberschreitenden Situation berufen, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrem Herkunftsstaat umgesetzt wurden.

Für OGA und Verwaltungsgesellschaften Luxemburger Rechts, die am 1. Juli 2011 bereits bestehen, und die bis zu diesem Zeitpunkt dem Gesetz von 2002 unterlagen, gelten ab diesem Tag sämtliche Verweise in ihren Gründungsunterlagen bzw. dem Verwaltungsreglement auf das Gesetz von 2002 als Verweise auf das neue Gesetz.

IV. Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission

Die Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 gelten ab dem 1. Juli 2011 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese Verordnungen setzen die Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf (i) die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden bzw. (ii) die Form und den Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, um OGAW und Verwaltungsgesellschaften, die sich bereits vor dem 1. Juli 2011 dem neuen Gesetz unterwerfen, müssen bereits ab dem Datum dieser Unterwerfung die Bestimmungen dieser Verordnungen (EU) anwenden.

Die Verordnungen (EU) wurden im Amtsblatt der Europäischen Union auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:176:SOM:DE:HTML>.

V. Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators (CESR)*

Abschließend möchten wir Sie auf die Leitlinien und andere Dokumente des *CESR* betreffend die Richtlinie 2009/65/EG aufmerksam machen:

- „*CESR Guidelines on a common definition of European money market funds*”
(CESR/10-049 vom 19. Mai 2010),
- „*CESR Guidelines on the methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator in the Key Investor Information Document*”
(CESR/10-673 vom 1. Juli 2010),
- „*CESR Guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document*”
(CESR/10-674 vom 1. Juli 2010),
- „*CESR Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS*”
(CESR/10-788 vom 28. Juli 2010),
- „*CESR Guidelines on the Selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document (KII) for structured UCITS*”
(CESR/10-1318 vom 20. Dezember 2010),
- „*CESR Guidelines on the Transition from the Simplified Prospectus to the Key Investor Information document*”
(CESR/10-1319 vom 20. Dezember 2010),
- „*CESR’s guide to clear language and layout for the Key Investor Information document*”
(CESR/10-1320 vom 20. Dezember 2010),
- „*CESR’s template for the Key Investor Information document*”
(CESR/10-1321 vom 20. Dezember 2010).

Diese Dokumente können auf der Internetseite der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („*European Securities and Markets Authority*“, „ESMA“, <http://www.esma.europa.eu/>), der neuen europäischen Aufsichtsbehörde, welche am 1. Januar 2011 die CESR ersetzt hat, abgerufen werden¹.

Mit freundlichen Grüßen

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON

Directeur

Simone DELCOURT

Directeur

Jean GUILL

Directeur général

1 Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde). Zu Informationszwecken lesen Sie bitte: „*Frequently Asked Questions – A Guide to Understanding ESMA*“ (ESMA/2011/009) vom 3. Januar 2011 unter der folgenden Internetadresse: <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7366>